

# Unternehmensbesteuerung



Essentiell für den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens ist die Betrachtung der **Steuerlast auf den Unternehmensgewinn**. Durch die Wahl der Rechtsform können steuerliche Vorteile generiert werden. Es ist bereits im Vorhinein wichtig, die mögliche Steuerlast auf Ihren Gewinn zu kennen, damit es nicht zu Liquiditätsengpässen kommen kann.



## Einkommensbesteuerung

Grundsätzlich können Sie bei der Unternehmensbesteuerung zwischen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer unterscheiden.

### Einkommensteuer

Gegenstand der **Einkommensteuer** (ESt) ist Ihr Gesamteinkommen. Hierbei müssen Sie beachten, dass, im Gegensatz zu unselbstständig Beschäftigten, die Steuer durch Veranlagung berechnet wird und folglich eine **Steuererklärung** notwendig ist.

Bei Einzelunternehmen muss der gesamte Gewinn versteuert werden. Bei Personengesellschaften hingegen wird der Gewinn anteilig den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zugerechnet und versteuert. In Österreich erfolgt die Berechnung der Einkommensteuer über die folgenden **Tarifstufen**:

Das Einkommensteuerformular E1 steht Ihnen unter [finanzonline.bmf.gv.at](http://finanzonline.bmf.gv.at) und unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) zur Verfügung

Einkommen	Einkommensteuer in Euro	Grenzsteuersatz
von 0 € bis 11.000 €	0	0,00%
von 11.001 € bis 25.000 €	$((\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110) / 14.000$	36,50%
von 25.001 € bis 60.000 €	$((\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125) / 35.000 + 5.110$	43,21%
über 60.000 €	$((\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5) + 20.235$	50,00%



## Körperschaftsteuer

Die **Körperschaftsteuer** (KöSt) fällt bei Unternehmen an, die als **juristische Personen** gelten. Darunter fallen die GmbH und die AG, ferner auch Genossenschaften, Sparkassen und Vereine. Wollen Sie eine GmbH oder eine AG gründen, müssen Sie beachten, dass zunächst auf Unternehmensebene ein einheitlicher **KöSt-Satz von 25%** anfällt. Jedenfalls ist für eine GmbH die **Mindeststeuervorauszahlung** quartalsweise in Höhe von 437,50 € zu entrichten. Für Aktiengesellschaften gelten höhere Sätze.

Im Falle einer **Ausschüttung** des verbleibenden Gewinns muss dieser auf der Ebene der beteiligten Privatpersonen mit der KESt (25%) endbesteuert werden. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit einer Veranlagung des ausgeschütteten Gewinns mit dem halben Durchschnittssteuersatz.

Für neugegründete Unternehmen gilt im ersten Jahr eine verminderte Mindeststeuervorauszahlung in der Höhe von 273 € pro Quartal.

## Steuerliche Unterschiede zwischen ESt und KöSt

Beachten Sie die vorhandenen steuerlichen Unterschiede zwischen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer. Ab einer bestimmten Unternehmensgröße kann es vorteilhaft sein, von einer Personengesellschaft zu einer Kapitalgesellschaft zu wechseln. Aufgrund zahlreicher Nebenfaktoren gibt es keine allgemein gültigen Richtlinien, ab welcher Gewinnhöhe ein Wechsel in eine Kapitalgesellschaft (GmbH) aus steuerlichen Gründen vorteilhaft sein kann. Daher ist es empfehlenswert, die firmenspezifische und steueroptimale Lösung mithilfe einer Steuerberatungskanzlei zu erarbeiten.

Maßgeblich für den Wechsel von einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft ist der Durchschnittssteuersatz. Genauere Informationen finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

## Umsatzsteuer

Lieferungen und sonstige Leistungen unterliegen der **Umsatzsteuer** (USt), die Sie im Rahmen Ihres Unternehmens im Inland ausführen. Die Umsatzsteuer, welche auch **Mehrwertsteuer** genannt wird, beträgt in Österreich generell 20% vom Nettokaufpreis. Dieser beinhaltet auch Nebenkosten, wie den Verpackungsaufwand und die Versandgebühren, und wird der Kundin oder dem Kunden in Rechnung gestellt.

$$\text{Kaufpreis/Nettopreis (100\%)} + \text{USt (20\%)} = \text{Bruttopreis (120\%)}$$

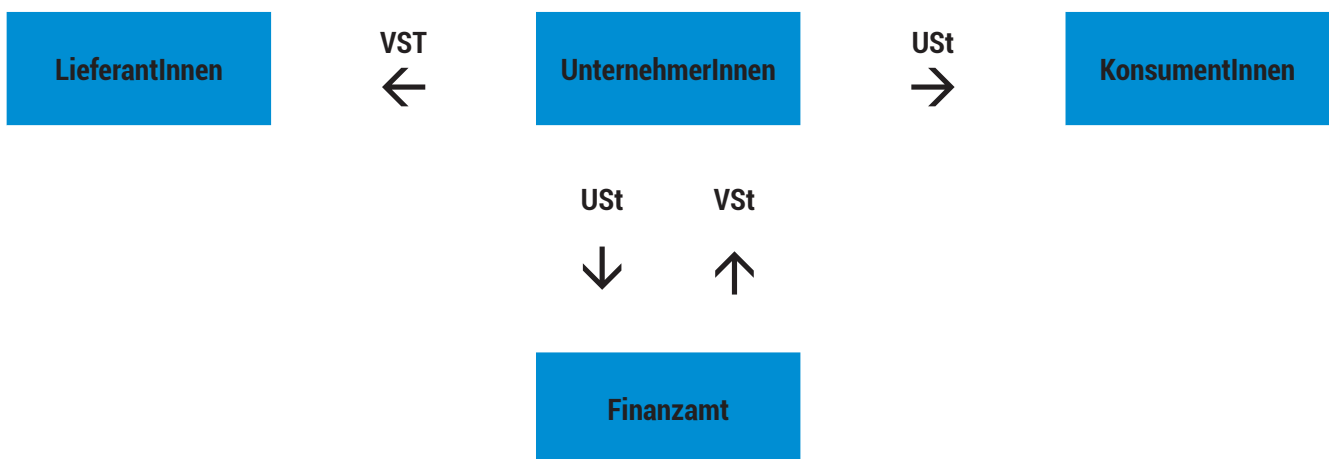
## Ausnahmen, die einem USt-Steuersatz von 10% unterliegen:

- Vermietung zu Wohnzwecken
- Personenbeförderung
- Müllabfuhr
- Bücher
- Lebensmittel
- Kunst

Ab einem Jahresumsatz von 30.000 € sind Sie umsatzsteuerpflichtig und gleichzeitig vorsteuerabzugsberechtigt. Unterschreiten Sie diesen Wert, gilt für Sie die Kleinunternehmerregelung. Sie müssen dann keine Umsatzsteuer abführen, dürfen aber auch keine Vorsteuer geltend machen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter [www.wko.at](http://www.wko.at)

Das System der Vorsteuer (VSt) soll eine Mehrfachbesteuerung von Produkten entlang der Wertschöpfungskette verhindern. Es wird sichergestellt, dass die USt einmalig anfällt und alleine von der Endkonsumentin oder dem Endkonsumenten getragen wird. Die Vorsteuer ist die USt, die Ihnen vom liefernden Unternehmen beim Wareneinkauf in Rechnung gestellt wird.

Die Umsatzsteuerzahllast ergibt sich aus der Differenz zwischen USt und VSt.





## Befreiung von der USt-Pflicht

Unter Umständen kann es auch zu einer Steuerbefreiung kommen.

### ■ Echte Steuerbefreiung:

Es ist keine Umsatzsteuer abzuführen, trotzdem darf ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Beispiele: Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten, Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen (Lohnveredelung)

### ■ Unechte Steuerbefreiung:

Es ist keine Umsatzsteuer abzuführen, jedoch besteht auch kein Recht auf einen Vorsteuerabzug.

Beispiele: Grundstücksverkäufe, Ärztinnen- und Ärzteleistungen, Umsätze von Kleinstunternehmerinnen und Kleinstunternehmern

## Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung

Damit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen Sie Ihre Rechnung nach bestimmten Formvorschriften erstellen:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens
- Name und Anschrift der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände oder Art und Umfang der Leistungen
- Tag oder Zeitraum der Lieferung oder der sonstigen Leistung
- Entgelt für die Lieferung oder die sonstige Leistung und der anzuwendende Steuersatz (Hinweis bei Steuerbefreiung)
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des ausstellenden Unternehmens der Rechnung
- UID-Nummer des leistungsempfangenden Unternehmens (auf Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über 10.000 € inklusive USt)
- Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag zusätzlich in Euro anzugeben

Eine Musterrechnung finden Wirtschaftskammermitglieder unter [www.wko.at](http://www.wko.at). Weitere Informationen liefert Ihnen § 11 Umsatzsteuergesetz (UStG) unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)



## Gewinnermittlungsarten

Grundsätzlich stehen Ihnen unterschiedliche Gewinnermittlungsarten zur Verfügung. Jede Gewinnermittlungsart zieht bestimmte Rechte und Pflichten nach sich.

- **Pauschalierung:** Betriebsausgaben werden teilweise oder pauschal abgezogen. Üblicherweise wird diese Gewinnermittlungsart mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung festgehalten.
- **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**
- **Betriebsvermögensvergleich** (doppelte Buchhaltung und Bilanzierung)

### Rechnungslegungspflicht

Die **Rechnungslegungspflicht** führt zur Notwendigkeit einer doppelten Buchführung.

Informationen dazu finden Sie unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) und § 189 Abs. 1 Z 2 im Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Rechtsform	Umsatzgrenze	Art des Rechnungswesens
<b>Einzelunternehmen und Personengesellschaften (OG, KG)</b>	bis 220.000 € Umsatz im Vorjahr	wahlweise Basispauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelte Buchführung (nach § 4 Abs. 1 EStG möglich)
	bis 700.000 € Umsatz	wahlweise Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelte Buchführung (nach § 4 Abs. 1 EStG; bei Fortsetzungsoption auch nach § 5 EStG möglich)
	bei zweimaligem Überschreiten der Umsatzgrenze von 700.000 € oder einmaligem Überschreiten von 1.000.000 €	doppelte Buchführung nach § 5 EStG verpflichtend
<b>Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und GmbH &amp; Co KG</b>	keine Umsatzgrenze	doppelte Buchführung (nach § 5 EStG, gilt für GmbH und AG auch bei nicht gewerblicher Tätigkeit), unabhängig vom Umsatz, verpflichtend



## Umsetzung der drei Gewinnermittlungsarten

**Die Pauschalierung** stellt die einfachste Gewinnermittlungsart dar, da ein Durchschnittssteuersatz zur Anwendung kommt. Voraussetzung für die Anwendung des Durchschnittssteuersatzes ist, dass Sie nicht buchführungspflichtig sind und Sie in der Steuererklärung die Pauschalierung beantragt haben (§ 17 Abs. 2 EStG). Bei der Pauschalierung unterscheiden Sie folgende Arten:

- **Basispauschalierung**
- **Branchenpauschalierung:** Gastgewerbe, Lebensmittelhandel, Kunstgewerbe

Bei der gesetzlichen Basispauschalierung werden die voll angesetzten Einnahmen den Betriebsausgaben, die mit 12% des Nettoumsatzes angesetzt werden, gegenübergestellt. Zusätzlich können noch Ausgaben für das Umlaufvermögen (Waren, Material) und Löhne, sowie Abgaben an die Sozialversicherungsträger angegeben werden. Keine Anwendung finden Aufwände für Zinsen und Mieten, oder auch Abschreibungen (§ 17 Abs. 1 EStG).

### Ausnahmen der 12% Regelung:

- schriftstellerische Beratung oder Tätigkeit
- vortragende Beratung oder Tätigkeit
- kaufmännische Beratung
- technische Beratung
- wissenschaftliche Tätigkeit
- unterrichtende Tätigkeit
- erzieherische Tätigkeit
- eine Beteiligung als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer mit mehr als 25%

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) kann angewendet werden, wenn Sie nicht der Buchführungspflicht unterliegen oder freie Berufe ausüben. Es werden nur Ihre Betriebseinnahmen und Ihre Betriebsausgaben aufgezeichnet. Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung muss am Jahresende eine Veranlagung beim Finanzamt abgegeben werden. Dafür füllen Sie das Formular E1a und eine Einkommensteuererklärung aus.

Beide Formulare finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at).



Der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung liegt das Zufluss-Abfluss-Prinzip zugrunde.

- Einnahmen: Sie erhalten Geld für Ihre Leistung (Zufluss)
- Ausgaben: Sie bezahlen Geld für eine Leistung (Abfluss)

Folgende Tatbestände sind von diesem Prinzip ausgenommen:

- Abnutzbare Anlagen können nicht direkt bei Bezahlung abgesetzt werden, sondern müssen über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden
- Bildung von Rückstellungen für Abfertigungsansprüche
- Vorauszahlungen, die mehr als das laufende und folgende Jahr betreffen
- Übertragung von stillen Reserven

## Bei der EAR müssen Sie folgende Aufzeichnungen führen:

- Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben mit Belegen
- Kassabuch
- Anlagenverzeichnis
- Wareneingangsbuch
- Aufzeichnung der steuerfreien Beträge
- Eigenverbrauch
- Lohnkonten

Die **doppelte Buchführung** oder der **Betriebsvermögensvergleich** ist die umfangreichste Gewinnermittlungsmethode. Es liegt das Prinzip der doppelten Buchführung vor.

Sollten Sie aufgrund der Rechtsform oder der Umsatzgrenze verpflichtet sein, die doppelte Buchführung anzuwenden, ist es sinnvoll, ein Steuerberatungsunternehmen zu kontaktieren, da entsprechende Kenntnisse erforderlich sind. Führen Sie freiwillig Bücher, unterliegen Sie ausschließlich dem Steuerrecht und ermitteln Ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG. Ein Unternehmen, welches seinen Gewinn nach § 5 Abs. 1 EStG ermittelt, unterliegt den **Rechnungslegungsvorschriften** des Unternehmensgesetzbuches (UGB).

Die **Unterschiede der Gewinnermittlungsarten** finden Sie im Steuerleitfaden des Bundesministeriums für Finanzen unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at).





## Finanzamt

Für Sie als Jungunternehmerin oder Jungunternehmer sind Behördengänge unvermeidbar.

Infos gibt es auf  
<https://finanzonline.bmf.gv.at>

## Was sind Ihre Pflichten gegenüber dem Finanzamt?

### Anzeigepflicht

Innerhalb eines Monats muss die Gründung eines Unternehmens beim zuständigen Finanzamt gemeldet werden. In diesem Zusammenhang gibt es keine formalen Vorgaben. Es genügt die Eröffnung des Gewerbebetriebes und die Angabe des Firmenwortlauts. Die Unternehmerin oder der Unternehmer beantragt gleichzeitig für sich eine Steuernummer.

Melden Sie sich so früh wie möglich beim Finanzamt an. Nach der Anmeldung wird Ihnen ein Fragebogen zugesandt, der innerhalb von 14 Tagen an das Finanzamt zurückgeschickt werden muss. Nach Überprüfung der Unterlagen werden Sie beim Finanzamt registriert. Die Zuteilung der Steuernummer dient zur Identifikation des Unternehmens und ist daher bei jeglichem Schriftverkehr oder bei Zahlungen an das Finanzamt unbedingt anzugeben. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.) ist wesentlich für Geschäftsbeziehungen mit EU-Staaten und essentieller Bestandteil von Rechnungen, um einen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Rechnungen über 10.000 € sind nur mit der UID-Nr. vorsteuerabzugsberechtigt. Kleinunternehmen, die einen Jahresumsatz von weniger als 30.000 € erwirtschaften, aber die Erwerbsschwelle von 11.000 € für die Einfuhr von Leistungen aus einem EU-Land überschreiten, können ebenfalls eine UID-Nr. beantragen.

### Achtung!

Auch Investitionen vor der Unternehmensgründung können vorsteuerabzugsfähig sein.

### Entrichtung der Steuern - Umsatzsteuervoranmeldung

Die Umsatzsteuer ist monatlich beim Finanzamt einzureichen und muss von Ihnen selbst berechnet werden. Im Zuge der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) wird die Umsatzsteuer den Vorsteuerabzügen gegenübergestellt. Übersteigt der Umsatzsteuerbetrag den Vorsteuerbetrag, entsteht eine Zahllast, die Sie an das Finanzamt abführen müssen. Bei einem Vorsteuerüberhang ergibt sich eine Gutschrift. Die Umsatzsteuervoranmeldung ist spätestens bis 15. des zweitfolgenden Monats über FinanzOnline zu übermitteln und zu bezahlen.

Wenn der Umsatz des Unternehmens im vorangegangenen Jahr 100.000 € nicht überschritten hat, kann die UVA auch vierteljährlich abgegeben werden. Der Voranmeldezeitraum ist in diesem Fall mit 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar festgelegt. Die Abgabe erfolgt wiederum mittels FinanzOnline.

Sie finden dazu das  
**Formular U15** unter  
<https://finanzonline.bmf.gv.at>



## Fristen und Fälligkeiten

Die Erklärungen und Zahlungen sind mit genauen Fristen festgelegt. Jahressteuererklärungen sind bis 30. April des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen. Bei der Einreichung über FinanzOnline verlängert sich die Frist bis 30. Juni des Folgejahres. Zusätzliche Fristverlängerungen sind unter bestimmten Umständen möglich.

## Übersicht der wichtigsten Steuern für Unternehmensgründerinnen und Unternehmensgründer

Abgabenart	Höhe	Fälligkeit
<b>Umsatzsteuer/ Vorsteuer</b>	20% oder 10% vom Nettobetrag	15. des zweitfolgenden Monats
<b>Einkommensteuer</b>	0% bis 50% vom Einkommen	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.
<b>Körperschaftsteuer</b>	25% vom Gewinn (nur bei Kapitalgesellschaften)	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.
<b>Lohnsteuer</b>	0% bis 50% der Lohnsteuerbemessungsgrundlage (Bruttobezug abzüglich Sozialversicherung und LSt-Freibetrag)	15. des Folgemonats
<b>Dienstgeberbeitrag</b>	4,5% der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats
<b>Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag</b>	0,36% bis 0,44% der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats



## Quellen:

Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.): [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at).

Wirtschaftskammer Österreich (Hrsg.): Gründerservice, [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at).

Heinrich, J./Ehrke-Rabel, T. (2009): Basiswissen Steuerrecht 2009/2010, 4. Auflage, Wien.